Urteil des Gerichts vom 3. April 2017 — Cop/EUIPO — Conexa (AMPHIBIAN)

(Rechtssache T-215/16) ([1])

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke AMPHIBIAN — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 151/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Cop Vertriebs-GmbH (Aresing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hofmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Conexa LLC (Dover, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Twelmeier)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2016 (Sache R 1984/2015-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Cop und Conexa

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Cop Vertriebs-GmbH trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 251 vom 11.7.2016.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2017 — Proximus/Rat

(Rechtssache T-117/17)

(2017/C 151/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Proximus SA/NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schutyser)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die ihr am 23. Dezember 2016 mitgeteilte Entscheidung des Rates, den Auftrag an einen anderen Bieter und nicht an sie zu vergeben, für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Klagegrund, mit dem sie geltend macht, dass es mit der bei der Beurteilung der Angebotspreise angewandten Methode nicht möglich sei, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen, wie es das Unionsrecht verlange.